

## **1.13 Rheinland-Pfalz**

### ***1.13.1 Vertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz***

*Vom 31.03.1962 (GVBl. Rhld.-Pfl. S. 191), in Kraft seit 22.11.1962, Vertragsgesetz vom  
03.11.1962 (GVBl. Rhld.-Pfl. S. 173)*

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und die Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche),  
vertreten durch ihren Landeskirchenrat,

die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

haben, geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Kirchen zu festigen und zu fördern, ausgehend von der Tatsache, daß die Verträge des Bayerischen Staates mit der Pfälzischen Landeskirche vom 15. November 1924 und des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 nebst dem dazugehörenden Schlussprotokoll unbestritten in Geltung stehen, und in Anerkennung der Eigenständigkeit der Kirchen und ihres Öffentlichkeitsauftrages beschlossen, diese Verträge im Sinne ungehinderter Entfaltung kirchlichen Lebens und seiner Freiheit von jeder Bevormundung fortzubilden und zur einheitlichen Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche wie folgt zu fassen:

#### **Artikel 1**

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben öffentlich zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

#### **Artikel 2**

(1) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

(2) Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden zu verleihen oder zu entziehen.

(3) Die Kirchen, die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst.

#### **Artikel 3**

Die Landesregierung und die Kirchenleitungen werden zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben, die sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Erörterung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

#### **Artikel 4**

(1) Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Satzungen, welche die vermögensrechtliche Vertretung der

Kirchen, ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen betreffen, werden dem Minister für Unterricht und Kultus vorgelegt.

(2) Der Minister für Unterricht und Kultus kann Einspruch erheben, wenn eine geordnete vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist.

(3) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats vom Tage der Vorlegung an zulässig. Über den Einspruch entscheidet auf Antrag der Kirche ein Schiedsgericht.

## **Artikel 5**

(1) Die Kirchen werden Beschlüsse über die Bildung und Veränderung ihrer Kirchengemeinden und der aus ihnen gebildeten Verbände spätestens mit Ausfertigung und Organisationsurkunde dem Minister für Unterricht und Kultus mitteilen.

(2) Bei der Bildung kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wirken Kirche und Staat nach Richtlinien zusammen, die von den Vertragschließenden vereinbart werden.

## **Artikel 6**

(1) Das Land zahlt an die Kirchen ab 1. Januar 1962 als Dotation für kirchenregimentliche Zwecke, als Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie als katastermäßige Zuschüsse einen Gesamtbetrag von jährlich 10 716 000 DM – zehnmillionensiebenhundertsechzehntausend Deutsche Mark – (Staatsleistung an die Evangelischen Kirchen). Die Staatsleistung ist den allgemeinen Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

(2) Von der Staatsleistung entfallen auf

die Pfälzische Landeskirche 4 757 300 DM,

die Evangelische Kirche im Rheinland 3 095 000 DM,

die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau 2 863 700 DM.

(3) Für eine Ablösung der Staatsleistung gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

## **Artikel 7**

(1) Das Land überträgt das Eigentum an staatlichen Gebäuden nebst Einrichtungsgegenständen und Grundstücken, die ausschließlich evangelischen ortskirchlichen Zwecken gewidmet sind, den Kirchen oder, wenn darüber Einverständnis zwischen Kirchen und Kirchengemeinden hergestellt ist, den Kirchengemeinden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann im Einzelfall etwas anderes vereinbart werden.

(2) Das Land überträgt das Eigentum an den Grundstücken Domplatz 4 und 5 in Speyer nebst den darauf stehenden Gebäuden an die Pfälzische Landeskirche.

(3) Die Eigentumsübertragungen nach Absatz 1 und 2 sowie die dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte sind frei von Gebühren einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren; Grunderwerbsteuer und Vermessungsgebühren, die im Zusammenhang hiermit entstehen, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für die Weiterübertragung von den Kirchen an die Kirchengemeinden und die dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten

dieses Vertrages vorgenommen werden.

### **Artikel 8**

(1) Die Verpflichtungen des Landes zur baulichen Unterhaltung kirchlicher Gebäude sollen im Interesse einer Vereinfachung der kirchlichen und staatlichen Verwaltung abgelöst werden. Ausgenommen hiervon bleibt die Konstantinbasilika in Trier.

(2) Die Ablösung der fiskalischen Baulast wird durch Verträge des Landes mit den berechtigten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung nach Richtlinien vollzogen, die zwischen Kirche und Staat vereinbart werden.

(3) Die Pfälzische Landeskirche übernimmt nach der Übertragung des Eigentums an den Grundstücken Domplatz 4 und 5 in Speyer (Artikel 7 Abs. 2) die bauliche Unterhaltung der damit verbundenen Gebäude. Das Land gewährt für die Übernahme eine Entschädigung, die zwischen dem Land und der Kirche vereinbart wird.

### **Artikel 9**

(1) Den Kirchen, den Kirchengemeinden und den aus ihnen gebildeten Verbänden sowie den kirchlichen Anstalten, Einrichtungen, Stiftungen und Vereinen werden ihr Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Die Landesbehörden werden bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen. Beabsichtigen die Kirchen, in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke gleichwertige Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden ihnen die Landesbehörden bei der Erteilung von Genehmigungen, die nach besonderen Bestimmungen des Grundstücksverkehrs vorgeschrieben sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenkommen.

### **Artikel 10**

(1) In das Amt des leitenden Geistlichen einer Kirche, dessen Besetzung nicht auf einer Wahl oder Berufung durch eine Synode beruht, wird niemand berufen werden, von dem nicht die zuständigen kirchlichen Stellen durch Anfrage bei der Landesregierung festgestellt haben, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen. Wird das Amt auf Grund einer Wahl oder Berufung durch eine Synode besetzt, so zeigt die Kirche der Landesregierung die Vakanz an und teilt ihr später die Person des neuen Amtsträgers mit.

(2) Als Bedenken im Sinne des Absatzes 1 gelten nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische Bedenken. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten hierüber (Artikel 29) wird die Landesregierung auf Wunsch die Tatsachen angeben, aus denen sie die Bedenken herleitet. Die Feststellung bestrittener Tatsachen wird auf Antrag einer von Staat und Kirche gemeinsam zu bestellenden Kommission übertragen, die zu Beweiserhebungen und Rechtshilfeersuchen nach den für die Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften befugt ist.

### **Artikel 11**

(1) Die Kirchen werden einen Geistlichen als Vorsitzenden oder Mitglied einer Behörde der

Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde, ferner als Leiter oder Lehrer an einer der praktischen Vorbildung der Geistlichen gewidmeten Anstalt nur anstellen, wenn er

- a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 ist,
- b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
- c) ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat.

(2) Wird in einem solchen Amt ein Nichtgeistlicher angestellt, so wird die Vorschrift des Absatzes 1 Buchstabe a) angewandt.

(3) Bei staatlichem und kirchlichem Einverständnis kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen als den in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Hochschulen anerkannt werden.

(4) Die Personalien der in Absatz 1 und 2 genannten Amtsträger werden dem Minister für Unterricht und Kultus mitgeteilt.

## **Artikel 12**

Für die Anstellung als Pfarrer gelten die in Artikel 11 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Erfordernisse. Artikel 11 Abs. 3 findet Anwendung.

## **Artikel 13**

(1) Im Verfahren vor den Kirchengemeinden und im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

- a) die Kirchengerichte und die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen.
- b) die Amtsgerichte verpflichtet, Rechtshilfeersuchen stattzugeben.

(2) Dies gilt nicht für Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung.

## **Artikel 14**

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz bleibt als Stätte der theologischen Forschung und Lehre und für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrer bestehen.

(2) Vor der Besetzung eines Lehrstuhles wird den Kirchen Gelegenheit zur Äußerung über die in der Vorschlagsliste enthaltenen Persönlichkeiten gegeben.

## **Artikel 15**

(1) Das Land wird dafür sorgen, daß an der Johannes-Gutenberg-Universität, den Pädagogischen Hochschulen und an den sonstigen Ausbildungsstätten den Studierenden, die die Lehrbefähigung in evangelischer Religion anstreben, die wissenschaftliche Vorbildung geboten wird, die sie fachlich und methodisch zur Erteilung des Religionsunterrichtes befähigt.

(2) Bei der Anstellung der hauptamtlichen Professoren und Dozenten für evangelisch Theologie an

den Pädagogischen Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten wird den Kirchen Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(3) Der Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Anstellung im Sinne dieser Bestimmung.

#### **Artikel 16**

(1) Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird staatlicherseits erteilt.

(2) Zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Schulen in Rheinland-Pfalz werden nur die Lehrer zugelassen, deren Bevollmächtigung durch die zuständige vertragschließende Kirche nachgewiesen wird.

(3) Mit dem Widerruf der Bevollmächtigung endet auch die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnungen für das Fach evangelische Religion werden im Einvernehmen mit den Kirchen aufgestellt.

(5) Bei der Prüfung in dem Fach evangelische Religion kann ein Vertreter der zuständigen Landeskirche mitwirken; die Landeskirche ist einzuladen.

#### **Artikel 17**

Die Kirchen haben das Recht, Privatschulen einzurichten. Das Land wird diese Schulen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften genehmigen, anerkennen und fördern.

#### **Artikel 18**

An allen Schulen in Rheinland-Pfalz wird im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörden den Schülern ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten gegeben.

#### **Artikel 19**

Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen beruhen auf christlicher Grundlage. In Erziehung und Unterricht ist auf Empfindungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen.

#### **Artikel 20**

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Volks-, Berufs-, Berufsfach-, Berufsaufbau-, Mittel- und höheren Schulen.

(2) Die Kirchen haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde in die Erteilung des Religionsunterrichtes Einsicht zu nehmen; die näheren Bestimmungen hierüber werden von den Kirchen mit dem Land vereinbart.

(3) Für Geistliche, die ein kirchliches Amt innehaben, gilt auf Grund ihres kirchlichen Amtes die staatliche Genehmigung zur Übernahme des evangelischen Religionsunterrichtes als erteilt. Für kirchlich ausgebildete Religionslehrer (Katecheten), denen ihre Kirche die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, wird die staatliche Genehmigung zur Übernahme des evangelischen Religionsunterrichtes in einem Verfahren erteilt, das zwischen den Kirchen und dem

Land in einer besonderen Vereinbarung geregelt wird.

(4) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche zu bestimmen.

### **Artikel 21**

(1) In Krankenhäusern, Strafanstalten sowie sonstigen Anstalten und Einrichtungen des Landes werden die Kirchen zu seelsorgerischen Besuchen und kirchlichen Handlungen zugelassen. Wird in diesen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und werden hierfür Pfarrer hauptamtlich eingestellt, so wird der Pfarrer von dem Träger der Anstalt im Einvernehmen mit der Kirche oder von der Kirche im Einvernehmen mit dem Träger der Anstalt berufen.

(2) Bei Anstalten anderer Träger wird das Land dahin wirken, daß die Anstaltspfleglinge entsprechend seelsorgerisch betreut werden.

(3) Die vom Land bestellten Geistlichen unterstehen unbeschadet der Disziplinargewalt des Landes der geistlichen und disziplinären Aufsicht der zuständigen Kirche, soweit es sich um die Ausübung der durch die Ordination erworbenen Rechte handelt. Das Land wird einen Geistlichen, sobald er die durch die Ordination erworbenen Rechte verloren hat, zu pfarramtlichem Dienst in staatlichen Einrichtungen nicht mehr zulassen.

### **Artikel 22**

(1) Die Kirchen und Kirchengemeinden sind berechtigt, auf Grund eigener Steuerordnungen Kirchensteuern einschließlich Kirchgeld zu erheben. Das Land gewährleistet die Erhebung der Kirchensteuern nach Maßgabe dieses Vertrages und des staatlichen Kirchensteuerrechts.

(2) Die Kirchensteuerordnungen und ihre Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(3) Die Kirchen werden sich für die Bemessung der Kirchensteuern, die von den Finanzämtern veranlagt und erhoben werden, über einen einheitlichen Steuersatz verständigen.

### **Artikel 23**

(1) Auf Antrag der Kirchen ist die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), zur Vermögenssteuer oder nach Maßgabe des Einkommens erhoben werden, den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn in rheinland-pfälzischen Betriebsstätten erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, auch die Kirchensteuer nach den genehmigten Steuersätzen einzubehalten und abzuführen. Die Festlegung der Entschädigung für die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern bleibt einer besonderen Vereinbarung der Vertragschließenden vorbehalten. Die Finanzämter erteilen den von den Kirchen benannten Stellen Auskunft über die ihnen zur Veranlagung und Erhebung

übertragenen Kirchensteuern.

(2) Auf Antrag der Kirchen ist die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern, die nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge oder des Grundbesitzes erhoben werden, den Gemeinden zu übertragen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen diese Kirchensteuern nach den Grundsteuermeßbeträgen bisher durch die Finanzämter veranlagt und erhoben werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, soweit die Kirchenbehörden nichts anderes beantragen.

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuern ist auf Antrag der Kirchen den Finanzämtern bzw. den Gemeinden zu übertragen, die mit der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern betraut sind. Kirchgeldbescheide, die den Voraussetzungen des Kirchensteuergesetzes entsprechen, können nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt werden; Vollstreckungshilfe wird gewährt.

#### **Artikel 24**

(1) Die Kirchen und Kirchengemeinden sind berechtigt, von ihren Angehörigen freiwillige Gaben zu sammeln.

(2) Jede Kirche kann alljährlich in ihrem Gebiet eine Haussammlung ohne besondere staatliche Ermächtigung veranstalten. Die Zeit der Sammlung wird im Benehmen mit dem Minister des Innern festgesetzt.

#### **Artikel 25**

Die Kirchen werden ihre denkmalwerten Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken und sonstigen historisch bedeutsamen Gegenständen nach ihren Kräften erhalten und sachgemäß pflegen. Sie werden Veräußerungen oder Änderungen sowie die innere Ausgestaltung nur im Benehmen mit der staatlichen Denkmalpflege vornehmen. Sie werden dafür sorgen, daß die Kirchengemeinden und die der kirchlichen Aufsicht unterstehenden Verbände entsprechend verfahren.

#### **Artikel 26**

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land, auch soweit sie die Befreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren gewähren, gelten auch für die Kirchen, die Kirchengemeinden und ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

#### **Artikel 27**

(1) Die im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Friedhöfe genießen den gleichen staatlichen Schutz wie die Kommunalfriedhöfe.

(2) Die Kirchengemeinden sind berechtigt, neue Friedhöfe anzulegen.

(3) Die Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen und Gebührenordnungen für ihre Benutzung bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde.

(4) Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde.

#### **Artikel 28**

Die landesrechtlichen Vorschriften über nicht mit Lasten verbundene Patronate werden, soweit sie staatliche Normen sind, aufgehoben. Dasselbe gilt für die mit Lasten verbundenen Patronate, sobald die Beteiligten sich über die Ablösung der Lasten geeinigt haben, die Ablösung auf Grund

landesgesetzlicher Regelung stattfindet oder der Patron von den Lasten freigestellt wird.

#### **Artikel 29**

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

## **Artikel 30**

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere das preußische Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221).

## **Artikel 31**

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden werden in Mainz ausgetauscht.

(2) Er tritt mit dem Tage des Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen ist der Vertrag in vierfacher Urschrift unterzeichnet worden.

Mainz, den 31. März 1962

Für das Land Rheinland-Pfalz, gez. Altmeier

Für die Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche), gez. D. Hans Stempel

Für die Evangelische Kirche im Rheinland, gez. D. Dr. Beckmann und D. Schlingensiepen

Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, gez. D. Niemöller

## **Schlussprotokoll**

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Lande Rheinland-Pfalz sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die zusammen mit dem Schriftwechsel zu Artikel 14 und Artikel 22 einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

### **Zu Artikel 1**

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß Artikel 1 im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte von Artikel 1 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen wie folgt zu verstehen ist:

Das Land gewährleistet den evangelischen Kirchen die Freiheit, den evangelischen Glauben öffentlich zu bekennen und auszuüben, und wird ihnen und ihren Angehörigen hierfür den gesetzlichen Schutz gewähren.

### **Zu Artikel 2 Absatz 3 letzter Halbsatz**

In Auswirkung dieses Grundsatzes wird das Land dem Charakter des kirchlichen Dienstes als öffentlichem Dienst in seiner Gesetzgebung und Verwaltung Rechnung tragen.

### **Zu Artikel 4 Absatz 2**

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die in Absatz 1 genannten Vorschriften erst in Kraft gesetzt werden, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen, auf das Einspruchsrecht verzichtet, der Einspruch zurückgenommen oder vom Schiedsgericht für unbegründet erklärt worden ist. Ist eine Entscheidung des Schiedsgerichts binnen zwölf Monaten nach Erhebung des Einspruchs nicht ergangen, so sind die Kirchen nicht gehindert, die Vorschriften vorläufig in Kraft zu setzen.

### **Zu Artikel 4 Absatz 3**

Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Vertreter der vom Einspruch betroffenen Kirche und der Landesregierung zusammen und wird von einem Vorsitzenden geleitet, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Der Vorsitzende wird von der Kirche und der Landesregierung von Fall zu Fall gemeinsam berufen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so wird dieser vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz bestellt.

### **Zu Artikel 6 Absatz 1**

(1) Die Staatsleistung wird mit einem Zwölftel des jährlichen Betrages jeweils monatlich im voraus an die Kirchen gezahlt.

(2) Ein Verwendungsnachweis gemäß § 64 a Reichshaushaltsordnung wird nicht gefordert.

(3) Die Staatsleistung wird in dem Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich die Besoldung eines Landesbeamten der Eingangsgruppe des höheren Dienstes (zur Zeit Besoldungsgruppe A 13) in Höhe von 16 032,- DM ab 1. Januar 1962 verändert. Bei diesem Betrag ist zugrunde gelegt das Mittel zwischen dem Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, der Ortszuschlag der Tarifklasse II, Ortsklasse B, für einen Beamten mit zwei zuschlagspflichtigen Kindern und der Kinderzuschlag für zwei zuschlagspflichtige Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

### **Zu Artikel 6 Absatz 3**

Das Land wird eine Ablösung ohne Zustimmung der Kirchen nicht durchführen.

### **Zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)**

(1) Nach Maßgabe der kirchlichen Ausbildungsvorschriften wird das theologische Studium an kirchlichen Hochschulen anerkannt. Derzeit sind dies die Hochschulen in Berlin, Bethel, Neuendettelsau und Wuppertal.

(2) Das an einer österreichischen staatlichen und an einer deutschsprachigen schweizerischen Universität zurückgelegte theologische Studium wird auf Wunsch der beteiligten Kirchen entsprechend den Grundsätzen, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten, als dem theologischen Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule gleichberechtigt anerkannt.

(3) Die in Artikel 19 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Pfälzischen Landeskirche vorgesehene Möglichkeit, eine mit Erlaubnis dieser Kirche an außerdeutschen Fakultäten verbrachte Zeit auf das vorgeschriebene Studium anzurechnen, bleibt unberührt.

### **Zu Artikel 13 Absatz 1**

Der den Eid Abnehmende muß die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

### **Zu Artikel 14 Absatz 1**

(1) An der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz bestehen zur Zeit folgende Lehrstühle:

2 Ordinariate für Altes Testament,

- 2 Ordinariate für Neues Testament,
- 2 Ordinariate für Kirchen- und Dogmengeschichte,
- 2 Ordinariate für Systematische Theologie,
- 2 Ordinariate für Praktische Theologie,
- 1 Ordinariat für Religions- und Missionswissenschaft,
- 1 Ordinariat für Christliche Orientalistik .

Außerdem bestehen Lehraufträge für Kirchenrecht, Kirchenmusik und Territorialkirchengeschichte.

(2) Vor der Genehmigung weiterer Lehraufträge wird den Kirchen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### **Zu Artikel 14 Absatz 2**

(1) Die Besetzung der Lehrstühle der Evangelisch-Theologischen Fakultät erfolgt nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen und der Universitätssatzung. Bevor die Fakultät die Vorschlagsliste an den Minister für Unterricht und Kultus weiterleitet, soll sie mit den Kirchen in Verbindung treten.

(2) Der Minister für Unterricht und Kultus holt vor jeder Anfrage die Stellungnahmen der Landeskirchen zu der Vorschlagsliste ein. Werden in bezug auf Lehre und Bekenntnis der Vorgeschlagenen Bedenken geltend gemacht, so werden die Kirchen diese in einem theologischen Gutachten begründen.<sup>1</sup>

#### **Zu Artikel 15 Absatz 2**

(1) Lehraufträge für evangelische Theologie werden im Benehmen mit den Kirchen erteilt.

(2) An den Pädagogischen Hochschulen ist Gelegenheit zu kirchenmusikalischer Ausbildung zu geben.

#### **Zu Artikel 20 Absatz 1**

Als Berufsaufbauschulen im Sinne dieses Absatzes gelten nur Vollzeitschulen.

#### **Zu Artikel 20 Absatz 3**

Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages im Einzelfall erfolgt im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.

---

<sup>1</sup> Anm.: Diese Regelung wurde durch den Schriftwechsel der Vertragsschließenden zu dieser Norm, der „integrierender Bestandteil des Vertrages“ ist, wie folgt präzisiert:

“(…) Es besteht Übereinstimmung der Vertragsschließenden darüber, daß diese Bestimmung wie folgt zu verstehen ist:

1. Das theologische Gutachten wird von den kirchlich dafür zuständigen Organen als Ablehnung der Theologie des Vorgeschlagenen im Blick auf Bekenntnis und Lehre der Kirchen dem Minister für Unterricht und Kultus mitgeteilt, ohne daß es im einzelnen einer theologischen Begründung bedarf.

2. Der Minister wird das theologische Gutachten der Kirchen nicht durch Einholung anderer theologischer Gutachten – sei es von Seiten der Fakultät, sei es von Seiten anderer theologischer oder kirchlicher Stellen – in Zweifel ziehen, sondern danach seine Entscheidung ohne weitere Stellungnahme treffen. (...)“

## **Zu Artikel 22 Absatz 2**

(1) Das Anerkennungsverfahren richtet sich vorbehaltlich späterer anderweitiger Regelung nach den Vorschriften des Landesgesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1950 (GVBl. S. 12) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 1950 (GVBl. S. 49) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Die Anerkennung der Kirchensteuerordnungen und ihrer Änderungen und Ergänzungen kann nicht versagt werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Vertrages, dem staatlichen Kirchensteuerrecht und den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen entsprechend sowie die Einheitlichkeit der Kirchensteuerordnungen der Kirchen nicht beeinträchtigen.

(3) Die Anerkennung der Beschlüsse über die Kirchensteuersätze kann nicht versagt werden, wenn die Höhe der Steuersätze dem von den Kirchen darzulegenden Bedarf entspricht und wenn die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen im Rahmen der steuerlichen Gesamtbelastung nicht überfordert wird. Die Höhe der Steuersätze entspricht in der Regel dem von den Kirchen darzulegenden Bedarf, wenn der Steuersatz des Vorjahres nicht überschritten wird.<sup>2</sup> Die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ist in der Regel nicht überfordert, wenn die Höhe der Steuersätze die der Mehrheit der Landeskirchen im Bundesgebiet nicht übersteigt.

(4) Hält das Land Rheinland-Pfalz einen Grund für die Versagung der Anerkennung für gegeben, so hat es vor seiner Entscheidung bei den beteiligten Kirchen Verhandlungen mit dem Ziele einer Verständigung zu führen.

## **Zu Artikel 23 Absatz 1 und 2**

(1) Den Kirchen und Kirchengemeinden sind die Unterlagen, deren sie aus steuerlichen Gründen bedürfen, insbesondere die Angaben über die Konfessionszugehörigkeit, auf Anforderung von den zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden mitzuteilen.

(2) Die Finanzämter erteilen den von den Kirchen benannten Stellen Auskunft über die Besteuerungsmerkmale ihrer Kirchenangehörigen und gewähren Einsicht in die Lohnsteuerkarten, soweit sie für die Heranziehung zu den Kirchensteuern bedeutsam ist. Das Steuergeheimnis ist zu

---

<sup>2</sup> Anm.: Diese Regelung wurde durch den Schriftwechsel der Vertragsschließenden zu dieser Norm wie folgt präzisiert:

“(…) Es besteht Übereinstimmung der Vertragsschließenden darüber, daß bei gleichbleibendem Steuersatz eine Vermutung für den entsprechenden Bedarf der Kirchen gegeben ist, so daß die Kirchen unter diesen Voraussetzungen nicht jährlich neu ihren Bedarf darzulegen brauchen. Durch die Worte „in der Regel“ soll aber gewährleistet bleiben, daß die Vertragsschließenden in besonderen Ausnahmefällen unter Berücksichtigung des Bedarfs in eine Überprüfung der Steuersätze eintreten können. Insbesondere besteht Übereinstimmung der Vertragsschließenden darüber, daß solche Ausnahmefälle im allgemeinen nur angenommen werden können, wenn sich die der Besteuerung zugrunde liegenden Verhältnisse wesentlich ändern. Ändern sich also die Besteuerungsgrundlagen bei den Steuern vom Einkommen oder Vermögen, so wird der Kirchensteuersatz den veränderten Verhältnissen angepaßt, wenn dies geboten erscheint. Die Vertragsschließenden werden unter diesen Voraussetzungen insbesondere in Verbindung treten, wenn sich

1. bei der Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder zur Vermögensteuer erhoben wird, die Steuertarife oder Steuersätze ändern,

2. bei der Kirchensteuer, die nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge erhoben wird, die Grundsteuermeßzahlen oder die Besteuerungsgrundlagen der Grundsteuer durch eine neue Einheitsbewertung des Grundbesitzes ändern.

Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß etwaige Verhandlungen über die Höhe der Kirchensteuersätze im Sinne der Freundschaftsklausel des Artikels 29 des Kirchenvertrages geführt werden. (...)“

wahren.

(3) Die Gemeindebehörden verfahren für ihre Steuern entsprechend.

### **Zu Artikel 29**

Falls das Land in einer Vereinbarung der Katholischen Kirche über den vorliegenden Vertrag hinaus weitere oder andere Rechte oder Leistungen gewähren sollte, wird es den Inhalt dieses Vertrages einer Überprüfung unterziehen, so daß die Grundsätze der Parität gewahrt werden.

Mainz, den 31. März 1962

Für das Land Rheinland-Pfalz, gez. Altmeier

Für die Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche), gez. D. Hans Stempel

Für die Evangelische Kirche im Rheinland, gez. D. Dr. Beckmann und D. Schlingensiepen

Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, gez. D. Niemöller

### ***1.13.2 Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz zur Ergänzung und Änderung der konkordatären Bestimmungen im Land Rheinland-Pfalz***

*Vom 29.04.1969, in Kraft seit 27.02.1970, Vertragsgesetz vom 20.11.1969  
(GVBl. 1969, S. 165)*

DER HEILIGE STUHL,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten, den Herrn Apostolischen Nuntius in Deutschland, Corrado Bafile, Titularerzbischof von Antiochen in Pisidien,

UND DAS LAND RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch den Herrn Ministerpräsidenten, Dr. h. c. Peter Altmeier, haben, geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande zu festigen und zu fördern, ausgehend von der Tatsache, daß die Konkordate mit Bayern vom 29. März 1924 (im ehemals bayerischen Teil des Landes), mit Preußen vom 14. Juni 1929 (im ehemals preußischen Teil des Landes) und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 in Geltung stehen, beschlossen, in Anpassung an die Entwicklung auf dem Gebiet der Lehrerbildung den folgenden Vertrag zu schließen:

### **Artikel 1**

(1) An jeder Abteilung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule des Landes werden eingerichtet:

1. Lehrstühle für katholische Theologie, deren Inhaber erst dann ernannt werden, wenn von dem zuständigen Diözesanbischof gegen die in Aussicht Genommenen keine Erinnerung erhoben worden ist;

2. ein Lehrstuhl für Religionspädagogik, dessen Inhaber in der Lage ist, seinen Wissenschaftsbereich

im Geiste der katholischen Lehre zu vertreten.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen für die Fächer katholische Theologie und Didaktik des Religionsunterrichts werden im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden aufgestellt. In den Prüfungsausschüssen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht an den Grund-, Haupt- und Sonderschulen zuständig sind, erhalten die kirchlichen Oberbehörden eine angemessene Vertretung. Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt die *Missio canonica* durch den Diözesanbischof voraus.

## **Artikel 2**

(1) Das Land gewährleistet die Errichtung und den Betrieb einer kirchlichen Erziehungswissenschaftlichen Hochschule. Die Beteiligung des Landes am notwendigen Aufwand wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

(2) Das Land wird dafür Sorge tragen, daß der kirchlichen Erziehungswissenschaftlichen Hochschule die gleichen akademischen Rechte wie vergleichbaren staatlichen Hochschulen des Landes eingeräumt werden.

(3) Die an der kirchlichen Erziehungswissenschaftlichen Hochschule ausgebildeten Studenten werden nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu den staatlichen Prüfungen zugelassen und in ihrer beruflichen Verwendung den an staatlichen Hochschulen des Landes ausgebildeten Lehrern gleichgestellt.

## **Artikel 3**

Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder praktischen Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages irgendeine Meinungsverschiedenheit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Land Rheinland-Pfalz im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

## **Artikel 4**

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text gleiche Kraft haben, bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Bad Godesberg ausgetauscht. Er tritt mit dem Tage des Austausches in Kraft. Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Mainz, den 29. April 1969.

ALTMEIER Ministerpräsident

## **SCHLUSSPROTOKOLL**

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tag geschlossenen Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

### **Zu Artikel 1:**

Bei einer Änderung der inneren Struktur der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule gilt für neue Organisationsformen, die an die Stelle der bisherigen Organisationsformen zur Ausbildung der Lehrer an *Grund- und Hauptschulen* treten, entsprechendes.

### **Zu Artikel 1 Abs. 1:**

Die Lehrstuhlinhaber gemäß Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 vertreten ihren Wissenschaftsbereich auch hinsichtlich der Didaktik des Religionsunterrichts und der theologischen Grenzfragen. Die Mindestausstattung für das Fach Katholische Theologie umfaßt neben diesen Lehrstühlen nach Bedarf Lehraufträge, Stellen für akademische Mitarbeiter, Hilfs- und Schreibkräfte sowie eine Bibliothek; sie sollen zu einer Einheit zusammengefaßt werden.

Die Vorschlagslisten für die Berufungen auf die Lehrstühle für katholische Theologie werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Diözesanbischof erstellt, der damit gleichzeitig zum Ausdruck bringt, daß er gegen die Vorgeschlagenen keine Erinnerung erhebt. Für die Erteilung eines Lehrauftrages gilt Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 entsprechend. Die Lehrstuhlinhaber für Religionspädagogik vertreten den pädagogischen Wissenschaftsbereich unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Bildung und Erziehung. Die Beurteilung, ob die für die Besetzung der Lehrstühle gemäß Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 in Aussicht Genommenen in der Lage sind, ihren Wissenschaftsbereich im Geiste der katholischen Lehre zu vertreten, trifft die zuständige kirchliche Oberbehörde. Im Aufbau des Pädagogischen Studiums und in der Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen wird das Land dafür Sorge tragen, daß die Studenten, die die Fächer Katholische Theologie und Religionspädagogik wählen, dadurch nicht mehr als andere Studenten belastet werden.

### **Zu Artikel 1 Absatz 2:**

Das Land wird die Fortbildung der Lehrer im Fach Religion in gleicher Weise fördern wie die Fortbildung in den anderen Fächern.

### **Zu Artikel 2 Absatz 3:**

Das Land wird die schulpraktische Ausbildung der Studenten der kirchlichen Erziehungswissenschaftlichen Hochschule in gleicher Weise sicherstellen wie diejenige der Studenten der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule des Landes.

Mainz, den 29. April 1969.

ALTMEIER  
Ministerpräsident

### ***1.13.3 Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche***

*Vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Vertragsgesetz vom 10.11.1975  
(GVBl. 1975 S. 398)*

Zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, einerseits

und

dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier, vertreten durch die

zuständigen Ordinarien, die mit Zustimmung des Heiligen Stuhles handeln, andererseits wird folgender Vertrag geschlossen:

### **Artikel 1**

(1) Die Bistümer, die Bischöflichen Stühle und die Domkapitel, die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Domkirchen sowie die rechtsfähigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden in ihrer Rechtsstellung anerkannt. Dies gilt auch für die örtlichen Kirchenstiftungen und die örtlichen Pfründestiftungen im Bereich des Bistums Speyer.

(3) Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst.

### **Artikel 2**

(1) Die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände erlangen die Rechtsfähigkeit mit ihrer Errichtung durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof. Eine Ausfertigung der Errichtungsurkunde wird unverzüglich dem Kultusminister vorgelegt und im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Entsprechendes gilt für die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung dieser Körperschaften.

(2) Bei der Bildung und Veränderung kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wirken Bistümer und Land nach Richtlinien zusammen, die von den Vertragschließenden vereinbart werden. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch § 2 des Landesgesetzes zur Einführung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 417), BS 401-1, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

### **Artikel 3**

(1) Die Vermögensverwaltung und die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden durch kirchliche Rechtsetzung geregelt.

(2) Das Land wird bestehende staatliche Bestimmungen über die Vermögensverwaltung und die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufheben.

### **Artikel 4**

(1) Die Vorschriften der Bistümer über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden dem Kultusminister vor ihrem Erlaß vorgelegt. Die Vorschriften werden eine geordnete Vertretung der Institutionen gewährleisten.

(2) Der Kultusminister kann Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet erscheint. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlage zulässig. Die Bistümer sind bei Einspruch des Kultusministers gehalten, die betreffende Vorschrift zu überprüfen.

(3) Die kirchlichen Bestimmungen über die vermögensrechtliche Vertretung der in Absatz 1 genannten Institutionen werden unverzüglich im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird auf Ersuchen des zuständigen Bistums durch den Kultusminister veranlaßt. Das gleiche gilt für die Bestimmungen über einen Genehmigungsvorbehalt von kirchlichen Oberbehörden und andere Vorschriften des kirchlichen Vermögensverwaltungsrechts, deren Veröffentlichung der Sicherheit im Rechtsverkehr dient.

#### **Artikel 5**

(1) Den in Artikel 1 Abs. 1 genannten kirchlichen Körperschaften, den örtlichen Kirchenstiftungen und Pfründestiftungen sowie den rechtsfähigen kirchlichen Anstalten, Stiftungen, Einrichtungen und Vereinen und den sonstigen rechtlich selbständigen Vermögen werden ihr Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen im Umfang des Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Die Landesbehörden werden bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen. Beabsichtigen kirchliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke gleichwertige Ersatzstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen bei der Erteilung von Genehmigungen, die nach besonderen Vorschriften des Grundstücksverkehrs vorgesehen sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenkommen.

#### **Artikel 6**

(1) Die Bistümer und Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) sind berechtigt, aufgrund eigener Steuerordnungen Kirchensteuern einschließlich Kirchgeld zu erheben. Das Land gewährleistet die Erhebung der Kirchensteuern nach Maßgabe dieses Vertrages und des staatlichen Kirchensteuerrechts.

(2) Die Kirchensteuerordnungen und ihre Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuerhebesätze bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(3) Die Bistümer werden sich für die Bemessung der Kirchensteuern, die von den Finanzämtern veranlagt und erhoben werden, über einen einheitlichen Steuersatz verständigen.

#### **Artikel 7**

(1) Auf Antrag der Bistümer ist die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Einkommens erhoben werden, sowie die Verwaltung des Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn in rheinland-pfälzischen Betriebsstätten erhoben wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, auch die Kirchensteuer nach den genehmigten Steuersätzen einzubehalten und abzuführen. Das Land erhält eine angemessene Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuer in Form eines Vomhundertsatzes des durch die Finanzkassen vereinnahmten Aufkommens, der zwischen den Vertragschließenden zu vereinbaren ist. Die Finanzämter erteilen den von den Bistümern genannten Stellen Auskunft über die ihnen zur Veranlagung und Erhebung übertragenen Kirchensteuern.

(2) Auf Antrag der Bistümer ist die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern, die nach Maßgabe

der Grundsteuerbeträge oder des Grundbesitzes erhoben werden, den Gemeinden zu übertragen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuer ist auf Antrag der Bistümer den Finanzämtern bzw. Gemeinden zu übertragen, die mit der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern betraut sind. Kirchgeldbescheide, die den Voraussetzungen des Kirchensteuergesetzes entsprechen, können nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt werden; Vollstreckungshilfe wird gewährt.

#### **Artikel 8**

Die Bistümer, die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) sowie im Bereich des Bistums Speyer auch die örtlichen Kirchenstiftungen sind berechtigt, von ihren Angehörigen freiwillige Abgaben für kirchliche Zwecke zu sammeln.

#### **Artikel 9**

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land, auch soweit sie die Befreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren gewähren, gelten auch für die Bistümer, die Kirchengemeinden und ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten, Stiftungen und die sonstigen rechtlich selbständigen Vermögen.

#### **Artikel 10**

Die Landesregierung und die Bistümer werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, ins Benehmen setzen und sich zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

#### **Artikel 11**

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise zu beseitigen suchen.

#### **Artikel 12**

Der vorliegende Vertrag bedarf auf der Seite des Landes der Zustimmung des Landtages. Er tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Apostolische Nuntiatur in Bonn-Bad Godesberg dem Land Rheinland-Pfalz die Zustimmung des Heiligen Stuhls zu dem Vertragsinhalt in einer Note mitteilt.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in sechsfacher Urschrift unterzeichnet worden.

Mainz, den 18. September 1975

Für das Land Rheinland-Pfalz Dr. Helmut Kohl

Für das Erzbistum Köln Professor Dr. Joseph Kardinal Höffner

Für das Bistum Limburg Dr. Wilhelm Kempf

Für das Bistum Mainz Professor Dr. Dr. Hermann Kardinal Volk

Für das Bistum Speyer Professor Dr. Friedrich Wetter

Für das Bistum Trier Dr. Bernhard Stein

## **Schlussprotokoll**

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

### **Zu Artikel 1 Absatz 3 :**

In Auswirkung dieses Grundsatzes wird das Land dem Charakter des kirchlichen Dienstes als öffentlichem Dienst in seiner Gesetzgebung und Verwaltung Rechnung tragen.

### **Zu Artikel 6 Absatz 2 :**

Das Anerkennungsverfahren richtet sich vorbehaltlich späterer anderweitiger gesetzlicher Regelung nach den Vorschriften des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 577), BS 222-31, in der jeweils geltenden Fassung.

### **Zu Artikel 7 Absatz 1 und 2 :**

(1) Die Unterlagen, deren die Bistümer und Kirchengemeinden aus steuerlichen Gründen bedürfen (einschließlich der Angaben über die Konfessionszugehörigkeit), sind ihnen auf Anforderung von den zuständigen Landes- und Gemeindebehörden mitzuteilen. Die zuständigen Landes- und Gemeindebehörden sind insoweit zur Mitteilung befugt.

(2) Für die Mitteilung der Besteuerungsunterlagen sind folgende Verfahren vorgesehen:

- a. Soweit Besteuerungsunterlagen im maschinellen Verfahren gewonnen werden, werden sie den von den Bistümern beauftragten Stellen auf maschinenlesbaren Datenträgern mitgeteilt. Die beauftragten Stellen sind verpflichtet, die Daten nur an die jeweils Berechtigten weiterzugeben bzw. für die jeweils Berechtigten zu verarbeiten.
- b. Soweit die Besteuerungsunterlagen im manuellen Verfahren gewonnen werden, erteilen die Finanzämter die für die Durchführung der Besteuerung erforderlichen Auskünfte an die Berechtigten.

Die von den Bistümern benannten Stellen erhalten Einsicht in die Veranlagungskartei (V-Kartei) und in die Lohnsteuerkarten.

Das Steuergeheimnis ist zu wahren.

(3) Die Gemeindebehörden verfahren für ihre Steuern entsprechend.

### **Zu Artikel 7 Absatz 3 :**

Die Vollstreckungsmöglichkeit durch die Gemeinden und Kreise steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Bestimmung des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes.

### **Zu Artikel 11 :**

Falls das Land in einer Vereinbarung den Evangelischen Landeskirchen über den vorliegenden Vertrag hinausgehende weitere oder andere diesen Vertrag berührende Rechte gewähren sollte, wird es

den Inhalt dieses Vertrages einer Überprüfung unterziehen, so daß die Grundsätze der Parität gewährt werden.

Mainz, den 18. September 1975

Für das Land Rheinland-Pfalz Dr. Helmut Kohl

Für das Erzbistum Köln Professor Dr. Joseph Kardinal Höffner

Für das Bistum Limburg Dr. Wilhelm Kempf

Für das Bistum Mainz Professor Dr. Dr. Hermann Kardinal Volk

Für das Bistum Speyer Professor Dr. Friedrich Wetter

Für das Bistum Trier Dr. Bernhard Stein

### ***1.13.4 Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz - Körperschaft des öffentlichen Rechts***

—

*Vom 26.04.2012, Inkrafttreten 30.06.2012(GVBl. S. 224), Vertragsgesetz vom 16.05.2012 (GVBl. S. 157)*

Im Bewusstsein der besonderen geschichtlichen Verantwortung vor seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere aus dem Geschehen der Jahre 1933 bis 1945, ist es ein Anliegen des Landes, die Jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die ihnen nach der Tradition des Judentums obliegen. In Anbetracht dessen und geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Jüdischen Kultusgemeinden zu fördern und zu festigen, deren jüdisches Gemeindeleben in seinen religiös-kulturellen Belangen zu unterstützen und zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes beizutragen, schließt das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz, vertreten durch die satzungsmäßigen Vertreter, folgenden Vertrag:

#### **Artikel 1 Geltungsbereich**

Dieser Vertrag gilt für

- den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz,
- die Jüdische Kultusgemeinde Bad Kreuznach,
- die Jüdische Kultusgemeinde Koblenz,
- die Jüdische Kultusgemeinde Mainz,
- die Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz,
- die Jüdische Kultusgemeinde Trier.

#### **Artikel 2 Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht**

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den jüdischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Der Landesverband und die Jüdischen Kultusgemeinden ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der geltenden Gesetze.

### **Artikel 3 Jüdische Feiertage**

(1) Folgende jüdische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des § 9 Abs. 1 des Feiertagesgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225, BS 113-10) in der jeweils geltenden Fassung:

1. Rosch Haschana (Neujahrsfest),

zwei Tage am 1. und 2. Tischri, beginnend am Vorabend um 16:00 Uhr,

2. Jom Kippur (Versöhnungstag),

ein Tag am 10. Tischri, beginnend am Vorabend um 16:00 Uhr,

3. Sukkot (Laubhüttenfest),

zwei Tage am 15. und 16. Tischri, beginnend am Vorabend um 17:00 Uhr,

4. Schemini Azeret (Schlussfest),

ein Tag am 22. Tischri, beginnend am Vorabend um 17:00 Uhr,

5. Simchat Torah (Fest der Gesetzesfreude),

ein Tag am 23. Tischri, beginnend am Vorabend um 17:00 Uhr,

6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten),

zwei Tage am 15. und 16. Nissan, beginnend am Vorabend um 16:00 Uhr,

zwei Tage am 21. und 22. Nissan, beginnend am Vorabend um 16:00 Uhr,

7. Schawuot (Wochenfest),

zwei Tage am 6. und 7. Siwan, beginnend am Vorabend um 17:00 Uhr.

(2) Die Daten der Feiertage nach Absatz 1 bestimmen sich nach dem jüdischen Sonne-Mond-Kalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln.

(3) Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an den jüdischen Feiertagen richtet sich nach den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen.

### **Artikel 4 Kindertagesstätten und Schulen in jüdischer Trägerschaft**

(1) Der Landesverband und die Jüdischen Kultusgemeinden haben das Recht, Kindertagesstätten sowie Ersatz- und Ergänzungsschulen zu errichten und zu betreiben.

(2) Landeszuschüsse für die Kindertagesstätten richten sich nach dem Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung. Landeszuschüsse für die Schulen richten sich nach dem Privatschulgesetz in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S.

372, BS 223-7) in der jeweils geltenden Fassung.

### **Artikel 5 Jüdischer Religionsunterricht**

(1) Der jüdische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz an allen Schulen ordentliches Lehrfach. 2 Die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den jüdischen Lehren und den Grundsätzen des Landesverbandes.

(2) Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird staatlicherseits erteilt. Zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Schulen in Rheinland-Pfalz werden nur die Lehrkräfte zugelassen, deren Bevollmächtigung durch den Landesverband nachgewiesen wird.

(3) Der Religionsunterricht kann in Räumen abgehalten werden, die vom Landesverband oder den Jüdischen Kultusgemeinden zur Verfügung gestellt werden, sofern sie für Unterrichtszwecke geeignet sind.

### **Artikel 6 Jüdisch –theologische Hochschulausbildung**

Der Landesverband und die Jüdischen Kultusgemeinden haben das Recht, Hochschulen zur jüdisch-theologischen Ausbildung zu errichten und zu betreiben. Diese sind den staatlichen Lehreinrichtungen gleichgestellt, wenn sie den hochschulrechtlichen Bestimmungen entsprechen; Teil 9 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463, BS 223-41) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

### **Artikel 7 Rundfunk**

(1) Das Land wirkt darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter dem Landesverband und den Jüdischen Kultusgemeinden angemessene Sendezeiten für die Übertragung religiöser Sendungen zur Verfügung stellen.

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass der Landesverband in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und in der Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation angemessen vertreten ist.

### **Artikel 8 Jüdische Friedhöfe**

(1) Das Land gewährt jüdischen Friedhöfen im Rahmen der geltenden Gesetze im gleichen Maße staatlichen Schutz wie Friedhöfen, die sich in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Jüdischen Kultusgemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern. Die Gräber auf jüdischen Friedhöfen sind solche der Ewigkeit.

(2) Das Land bekennt sich zu seiner Mitverantwortung für die Erhaltung und Pflege der verwaisten beziehungsweise geschlossenen jüdischen Friedhöfe und trägt weiterhin die im Rahmen des Abkommens zwischen dem Bund und den Ländern vom 21. Juni 1957 vereinbarten anteiligen Kosten für die Pflege und Erhaltung der geschlossenen jüdischen Friedhöfe.

### **Artikel 9 Denkmalpflege**

(1) Soweit jüdische Denkmäler im Eigentum Jüdischer Kultusgemeinden oder unter deren Verwaltung stehen, tragen der Landesverband, die Jüdischen Kultusgemeinden und das Land gemeinsam Verantwortung für den Schutz und den Erhalt.

(2) Der Landesverband und die Jüdischen Kultusgemeinden stellen sicher, dass die jüdischen

Denkmäler, die im Eigentum Jüdischer Kultusgemeinden oder unter deren Verwaltung stehen, erhalten bleiben und nach Möglichkeit der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) Die Denkmalschutzbehörden haben bei jüdischen Denkmälern, die kultischen Handlungen zu dienen bestimmt sind, die Belange des Landesverbandes und der Jüdischen Kultusgemeinden vorrangig zu berücksichtigen. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit der zuständigen Jüdischen Kultusgemeinde ins Benehmen.

### **Artikel 10 Vermögensschutz**

Die Landesbehörden werden bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die Belange des Landesverbandes und der Jüdischen Kultusgemeinden Rücksicht nehmen. Beabsichtigen der Landesverband und die Jüdischen Kultusgemeinden in den Fällen der Enteignung oder der Veräußerung eigener Grundstücke gleichwertige Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen Hilfe leisten und bei der Erteilung von Genehmigungen, die nach besonderen Vorschriften des Grundstücksverkehrs vorgesehen sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenkommen.

### **Artikel 11 Landesleistung**

(1) Das Land beteiligt sich an den laufenden Ausgaben der Jüdischen Kultusgemeinden für religiöse, soziale, kulturelle Bedürfnisse und für die Gemeindeverwaltung sowie an den Verwaltungskosten des Landesverbandes mit jährlich 550 000,00 EUR, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 (Landesleistung). Die Verwendung der Landesleistung ist ausschließlich für die genannten Zwecke bestimmt, sie darf nicht für die Unterhaltung, Instandsetzung oder Renovierung der Synagogen und jüdischen Gemeindezentren eingesetzt werden.

(2) Die Landesleistung wird zu dem Zeitpunkt und in dem Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich die Besoldung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Eingangsgruppe des höheren Dienstes verändert. Es ist das Mittel zwischen Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 für eine verheiratete Beamtin oder einen verheirateten Beamten mit zwei zuschlagspflichtigen Kindern zugrunde zu legen.

(3) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an den Landesverband gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Landesverband zu benennendes Konto.

(4) Die Landesleistung wird durch den Landesverband verteilt. Die Verteilung der Landesleistung zwischen dem Landesverband und den Jüdischen Kultusgemeinden erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen Beschlusses der Delegiertenversammlung. Alle Jüdischen Kultusgemeinden sind angemessen an der Landesleistung zu beteiligen. Der Landesverband ist verpflichtet, den Beschluss der Delegiertenversammlung dem Land bis zum 1. April jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Landesverband trägt dem Land gegenüber die Verantwortung für eine zweckentsprechende Verwendung der in diesem Vertrag vereinbarten Landesleistung. Die zweckentsprechende Verwendung der Landesleistung ist durch die Prüfung der Jahresrechnung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

(2) Der Landesverband und die Jüdischen Kultusgemeinden werden über die gemäß Absatz 1 gewährte Landesleistung hinaus keine weiteren finanziellen Forderungen an das Land herantragen. Aufgrund besonderer gesetzlicher Grundlage mögliche oder bestehende Leistungen an den

Landesverband oder die Jüdischen Kultusgemeinden bleiben durch diesen Vertrag unberührt, insbesondere Zuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen und den Bau von Synagogen, Zuschüsse zur Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sowie die Vergütung des an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz erteilten jüdischen Religionsunterrichts.

### **Artikel 12 Kultussteuerrecht**

Die Jüdischen Kultusgemeinden gemäß Artikel 1 sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kultussteuer und Gemeindegeld zu erheben und dafür eigene Vorschriften zu erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Land. Sie kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen versagt werden.

### **Artikel 13 Zusammenwirken**

(1) Das Land und der Landesverband werden zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

(2) Bei Gesetzesvorhaben und Programmen auf Sachgebieten, die die Belange des Landesverbandes und der Jüdischen Kultusgemeinden unmittelbar betreffen, wird die Landesregierung den Landesverband angemessen beteiligen.

(3) Das Land und der Landesverband werden etwaige in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(4) Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragschließenden mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2016. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird.

(5) Scheidet eine Jüdische Kultusgemeinde aus dem Landesverband aus, so hat das Land das Recht, die Landesleistung gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 anteilig zu kürzen. Die betreffende Jüdische Kultusgemeinde verliert mit ihrem Ausscheiden aus dem Landesverband alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

(6) Die Vertragschließenden sind sich bewusst, dass dieser Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird.

(7) Sollte das Land in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

### **Artikel 14 Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag tritt am Ende des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem dem Landesverband die Erklärung des Landes zugegangen ist, dass der Landtag Rheinland-Pfalz dem Vertrag zugestimmt hat, frühestens am 1. Januar 2012. 2Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 3. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 96), geändert durch Vertrag vom 22. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 92), BS Anhang I 124, außer Kraft.

Mainz, den 26. April 2012

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck

Ministerpräsident  
Mainz, den 26. April 2012  
Für den Landesverband der  
Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz  
Dr. Peter Waldmann  
Vorsitzender  
Avadislav Avadiev  
Stellv. Vorsitzender